



Verwaltungskostensatzung

Satzung der KommunalService Landkreis Börde AöR über die Erhebung von Verwaltungskosten
(Verwaltungskostensatzung)

Präambel:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 Nr. 3, 8 Abs. 1 S. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), des § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340) sowie dem Material der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) Nr. 17/2017 – Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2017/2018) hat der Verwaltungsrat der KommunalService Landkreis Börde AöR in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende „Satzung der KommunalService Landkreis Börde AöR über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)“ beschlossen:

**Satzung der KommunalService Landkreis Börde AöR über die Erhebung von Verwaltungskosten
(Verwaltungskostensatzung)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kostentarif
- § 3 Gebühren
- § 4 Rechtsbehelfsgebühren
- § 5 Gebührenbefreiung
- § 6 Auslagen
- § 7 Kostenschuldner
- § 8 Entstehung der Kostenschuld
- § 9 Fälligkeit der Kostenschuld
- § 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes
- § 11 Sprachliche Gleichstellung
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



§ 1 Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der KommunalService Landkreis Börde AöR werden nach Maßgabe dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widerspruch) sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten richtet sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif (Anlage), der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für die Festlegung von Gebühren ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind der Festsetzung das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit sowie der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Antragsteller zugrunde zu legen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn der darauf gerichtete Antrag 1. vor ihrer Beendigung zurückgenommen oder 2. ganz oder teilweise abgelehnt wird.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Bleibt ein Widerspruch erfolglos, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10,00 bis 500,00 €.
- (2) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Stattgabe oder der Rücknahme, im Fall der vollständigen Rücknahme höchstens auf 25 v. H.



(3) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtige n oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit nicht ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen,
3. Verwaltungstätigkeiten, für die in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die im Absatz 1 hinaus genannten Fälle ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Widersprüche nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Bei der Bearbeitung eines Widerspruchs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.

(2) Als Auslagen gelten insbesondere:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der KommunalService Landkreis Börde AöR, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Gebühren für Ferngespräche, Telefon und Telefax,
3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen,
7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien oder Vervielfältigungen nach den im Kostentarif enthaltenen Sätzen.



(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der KommunalService Landkreis Börde AöR gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages entsteht die Gebührenschuld.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, sofern nicht im Kostenbescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Die KommunalService Landkreis Börde AöR kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Sie kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes



KOMMUNALSERVICE

Landkreis Börde AöR

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wolmirstedt, den 30.10.2020

Dr. Denis Gruber

Kaufmännischer Vorstand



Matthias Voigt

Technischer Vorstand



KOMMUNALSERVICE

Landkreis Börde AöR

Anlage zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der KommunalService Landkreis Börde AöR – Kostentarif

Laufende Nummer	Gegenstand	Betrag in Euro (€)
1.	Abschriften, Durchschriften u. andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	in Format DIN A 5	3,00
1.1.2	in Format DIN A 4	5,00
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	30,00
1.2	Andere Vervielfältigungen	
1.2.1	mit Fotokopierern je Doppel-/Seite	
1.2.1.1	im Format DIN A 4 einseitig	0,30
1.2.1.2	im Format DIN A 4 doppelseitig	0,40
1.2.1.3	ab 10 Seiten DIN A 4 einseitig	0,25
1.2.1.4	ab 10 Seiten DIN A 4 doppelseitig	0,30
1.2.1.5	ab 100 Seiten DIN A 4 einseitig	0,10
1.2.1.6	ab 100 Seiten DIN A 4 doppelseitig	0,15
1.2.1.7	-- im Format DIN A 3	0,50
1.2.1.8	ab 10 Seiten DIN A 3	0,40
1.2.2	Mit Büro-Druckgeräten (Computer)	
1.2.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	0,25
1.2.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	0,20
1.2.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	0,10
1.2.2.4	bei Auflagen über 100 Stück je Seite	0,15



Laufende Nummer	Gegenstand	Betrag in Euro (€)
2.	Akteneinsicht, Auskünfte	
2.1	Die Einsicht in Akten oder andere amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, für jeden Fall der Einsichtnahme	
2.1.1	in den Räumlichkeiten der Kommunalservice Landkreis Börde AöR	
	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand*
	in anderen Fällen je Akte/Unterlage	3,00
2.1.2	durch Übersendung von Kopien zusätzlich zu unter 1. Gefassten Regelungen	5,00
2.2.	Schriftliche Auskünfte aus Akten oder anderen amtlichen Unterlagen, wenn Ermittlungen durch andere Behörden erforderlich sind	
2.2.1	Grundgebühr	5,00
2.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,50
2.3	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	nach Zeitaufwand*
3.	Abgabe von Druckstücken (Abfallentsorgungssatzung, Abfallgebührensatzungen, Entgeltabelle und dgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,30
4.	Aufnahme von Anträgen und Erklärungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Zeitaufwand *
5.	Feststellung, Besichtigungen,	
5.1	einfache Arbeiten	10,00



5.2	Tätigkeiten, die spezielle Kenntnisse voraussetzen	20,00
6.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 3 der Verwaltungsgebührensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	10,00 - 1.000,00
	Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungsgebühren in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert. (siehe anliegende Gebührentabelle)	

* Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind im Kostentarif als Stundensätze zugrunde zu legen:

1. für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6
sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3
34,00 Euro
2. für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 9
sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8
46,00 Euro
3. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich
sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12



KOMMUNALSERVICE

Landkreis Börde AöR

57,00 Euro

4. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 einschließlich

sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü

71,00 Euro

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Außergewöhnliche Auslagen sind ggf. gemäß § 6 zusätzlich zu erheben.

Gebührentabelle gem. Nr. 6 des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung

Wert	Gebühr (unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes)
bis 100,00 €	10,00 €
bis 200,00 €	20,00 €
bis 300,00 €	30,00 €
bis 400,00 €	40,00 €
bis 600,00 €	50,00 €
bis 800,00 €	60,00 €
bis 1.000,00 €	70,00 €
bis 1.500,00 €	80,00 €
bis 2.000,00 €	90,00 €
bis 2.500,00 €	100,00 €
bis 3.000,00 €	110,00 €
bis 4.000,00 €	120,00 €
bis 5.000,00 €	130,00 €
bis 6.000,00 €	140,00 €
bis 7.000,00 €	150,00 €
bis 8.000,00 €	160,00 €



KOMMUNALSERVICE

Landkreis Börde AöR

bis 9.000,00 €	180,00 €
bis 10.000,00	200,00 €
bis 20.000 €	360,00 €
über 20.000 €	400 €